

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 38

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 38.

Basel, 20. September.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Armee und Geniewaffe. — G. Gilbert: La guerre sud-africaine. — Ausland: Österreich: Interessante Gefechtsübungen im Hochgebirge. — England: Säbel und Lanze. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 11. September 1902.

Die Gerüchte von Rücktrittsabsichten des Kriegsministers, General von Gossler, die unmittelbar nach dem Gumbinner Oventionsfall auftraten und die man dem Minister in Anbetracht mancher Verdriesslichkeiten in seiner Verwaltung zuschrieb, haben sich nicht bestätigt. Namentlich hiess es, dass bei der Pferdeaufbringung des deutschen Heeres das System Lehndorff, mit dem sich der Kriegsminister solidarisch erklärt habe, demselben manche Verdriesslichkeiten bereitet hätte. Das System berücksichtige die land- und forstwirtschaftlichen Interessen nicht genügend, Deutschland sei heute bereits genötigt, jährlich 80 Millionen für Pferde an das Ausland zu zahlen, und es sei zur Genüge bekannt, dass es im Falle einer Mobilmachung nicht mehr in der Lage sei, die nötige Anzahl von Augmentationspferden aufzubringen. Infolge dessen habe sich die deutsche Regierung bei der Erneuerung des Dreibundes genötigt gesehen, mit Österreich einen Separatvertrag zu schliessen, wonach Österreich sich verpflichtet, Deutschland im Kriegsfall 70,000 Pferde zu liefern. Diese Nachricht blieb bis jetzt unwiderlegt.

Wie nahe liegt, konzentriert sich zur Zeit das militärische Interesse vornehmlich um die begonnenen Kaisermanöver des III. und V. Armeekorps. Die beiden grossen Paraden, mit welchen dieselben bei Posen und Frankfurt a. O. eingeleitet wurden, lieferten einen Masstab für

die formelle Exerzierausbildung der an ihnen beteiligten Truppen. Bekanntlich ist eine Deputation hoher englischer Offiziere und zwar einige der Hauptführer des Burenkrieges, wie Feldmarschall Roberts, die Generale French, Jan Hamilton und Kelly-Kenny, sowie der jetzige und der frühere Kriegsminister Brodrick und Lord Lonsdale bei den Manövern des III. Armeekorps als Zuschauer zugegen. Ohne pro domo sprechen zu wollen, erscheint die Wiedergabe des Urteils General Jan Hamiltons, welches derselbe über die Haltung der deutschen Truppen bei der Kaiserparade bei Frankfurt a. O. aussprach, nicht ohne Interesse. Der General erklärte, der vollkommene Drill der deutschen Fusstruppen finde sicher in der Welt nicht seinesgleichen. Als die verschiedenen Formationen in Parade-marsch salutierend an dem Kaiser vorbeizogen, erinnerte ihn das Ganze an eine automatische Maschine. „Während des deutsch-französischen Krieges“, fuhr Hamilton fort, „herrschte in den deutschen Regimentern eine vollkommene Disziplin, aber ich glaube doch, dass ihnen in ihren Bewegungen mehr individuelle Freiheit gestattet wurde als jetzt. Eine der brennendsten Fragen der Gegenwart ist, wie mir erklärt wurde, die Unteroffiziers-Frage. Wenn es aber so ist, so sollte man Mittel finden, um die Unteroffiziere länger bei der Fahne zu halten, um dadurch für den Kriegsfall taugliche Unteroffiziers-Reserven zu haben. Die Erfahrungen der britischen Kriegsführung in Südafrika haben zu demselben Schluss geführt. Die deutsche Kavallerie verfügt über ein glänzendes Menschenmaterial, wenn sie auch nicht so gut beritten ist, wie die englische. Was bei der Parade mir auch noch besonders

auffiel, war die schneidige Haltung des Trains, der Bagage und der Sanitätstruppen.“ *)

Für die Dauer der Manöver und darüber hinaus sind bei den Regimentern Nr. 154 und 155 des V. Armeekorps für 28 Tage dritte Bataillone in Friedensstärke aus dem Beurlaubtenstande formiert, wozu auch Mannschaften der jüngsten Jahresklassen herangezogen wurden. Zur Aufstellung der Kompagnien wurde ein Teil der erforderlichen Chargen von den beiden aktiven Bataillonen der genannten Regimenter abgegeben. Ferner gab das III. Armeekorps eine grössere Anzahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes an das V. Armeekorps ab.

In den Bestimmungen für die diesjährigen Kaisermanöver findet sich, wie bereits früher, jedoch nur ganz kurz von uns erwähnt, zum ersten Male die Bildung von Proviantkolonnen zugeordnet. Man kann dies als eine Erweiterung des vor einigen Jahren ergangenen Befehls betrachten, dass die Trainbataillone stets an den Manövern ihrer Armeekorps teilzunehmen haben. Die Formierung solcher Proviantkolonnen, die im diesjährigen Manöver von mehreren Trainbataillonen gebildet werden, erscheint als ein beträchtlicher Fortschritt für die Trainbataillone wie für das deutsche Heerwesen überhaupt. Während die Trainbataillone durch diese Anordnung eine ausgedehntere und zweckentsprechende Verwendung im Manöver erhalten wie bisher, sucht die Heeresverwaltung durch kriegsmässige Gestaltung des Verpflegungsapparates die Schwierigkeiten kennen zu lernen, welche die Verpflegung der Truppen auf die Operationen im Kriege auszuüben vermag. Erfolgt die Verpflegung der Truppen nach richtigen Grundsätzen, so dürfen die Heeresbewegungen nicht beeinträchtigt werden, die Truppe muss stets gute und ausreichende Verpflegung erhalten, und die Heeresleitung muss es nicht nötig haben, sich hinsichtlich der Verpflegung irgendwelche Rücksichten aufzuerlegen. Die Kriegsgeschichte lehrt aber, dass die Beschaffung der Verpflegung weniger Schwierigkeiten bietet als wie ihr Antransport und ihre Überweisung an die Truppenteile. Wenn die Verpflegung der Truppe in dem zurzeit von ihr besetzten Gebiet durch Quartierwirte oder Beibehaltungen nicht möglich ist, muss sie aus Magazinen oder aus den von den Truppen mitgeführten Vorräten erfolgen. Letztere bestehen aus den vom Mann oder Pferd getragenen eisernen Bestand (Portion bzw. Ration), aus der Ladung der Lebensmittel- oder Futterwagen der

Truppen und aus den sechs Proviant-, sieben Fuhrparkkolonnen und den auf die Anzahl von vier Armeekorps vermehrten Feldbäckereikolonnen, die fortan bei jedem mobilen Armeekorps vorhanden sind. Unter der Annahme, dass die Lebensmittelwagen und Futterwagen bereits geleert sind, die im Manöver nicht mitgeführt werden, wird man im Kaisermanöver auf die Proviantkolonnen zurückgreifen. Denn nach den Verpflegungsbestimmungen dürfen diese Kolonnen nur dann zur Verpflegung herangezogen werden, wenn eine andere Verpflegungsart nicht möglich ist. Sie sollen daher solange als möglich für ihre besonderen Zwecke zurückgehalten werden und bilden eine sogenannte letzte Reserve. Die Proviantkolonnen bestehen aus je 27 vier- oder 36 zweispännigen Proviantwagen (Ladefähigkeit 1000 bzw. 750 kg), einem vierspännigen Reservewagen, einer Feldschmiede und aus zwei Offizieren, zwei Beamten, 97 Mann und 141 Pferden. Die Bespannung und das Pferdmaterial erlaubt, dass die Kolonnen der Truppe schnell auch auf schlechten Wegen folgen. In dieser grösseren Beweglichkeit liegt der Unterschied gegen die sonst gleichen Zwecken dienenden Fuhrparkkolonnen. Dem Zweck, lange zurückgehalten zu werden, entspricht die Beladung, welche in Lebensmitteln besteht, die nicht leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Hülsenfrüchten, Speck, Zwieback, Fleischkonserven und Hafer.

Den höheren Führern und Stäben, wie den Intendanturbeamten wird dadurch die Möglichkeit geboten, die Schwierigkeiten des Dienstes hinter der Front kennen zu lernen. Die Manöver aber erhalten dadurch einen weit kriegsmässigeren Anstrich, und Führer wie Truppe lernen hinsichtlich der Verpflegung sich einzurichten und sich kriegsmässig zu benehmen. Der Kriegsminister weist in einem Erlass darauf hin, dass von der Berechtigung der Gemeinden, in erforderlichen Fällen Hafer, Heu und Stroh aus dem nächstbelegenen Proviantamt zu beziehen, oft ein zu umfangreicher Gebrauch gemacht wird, obwohl die Futterknappheit infolge der Missernte des letzten Jahres nicht verkannt wird. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fourage aus eigenen Beständen herzugeben, wenn dies ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung des eigenen Viehstandes möglich ist.

Der kommandierende General des ersten Armeekorps hat an sämtliche Truppenteile seines Befehlsbereiches eine Verfügung ergehen lassen, in der darauf hingewiesen wird, dass die sehr ungünstigen Witterungsverhältnisse dieses Jahres es besonders wünschenswert erscheinen lassen, die Ernte-

*) Einer neuesten Lesart zufolge soll General Hamilton sich jedoch nur in ganz allgemeinen Ausdrücken und nicht in der vorstehenden bestimmten Form ausgesprochen haben.

arbeiten nach Kräften durch Beurlaubungen von Mannschaften zu unterstützen. Zugleich hat der kommandierende General den Truppenkommandos anheimgestellt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, in geeigneten Fällen durch Beurlaubung von Mannschaften dem auftretenden Notstand abzuhelpfen.

Im vorigen Jahre wurden aus Anlass der Herbstübungen ungewöhnlich hohe Kosten für Flurschäden gezahlt. Angestellte Ermittlungen haben ergeben, dass die Höhe der Flurschäden nicht allein auf die vor und während der Übungsperiode herrschende ungünstige Witterung, die hierdurch verzögerte Aberntung der Felder sowie den vermehrten Anbau, sondern zum Teil auch darauf zurückzuführen sei, dass mehrfach Entschädigungen gewährt worden seien, die über den wahren Wert der angerichteten Schäden weit hinausgingen. Die von den militärischen Sachverständigen angestrebte Herabsetzung unberechtigt hoher Forderungen sei mehrfach an dem Widerstande der anderen Kommissarien und Sachverständigen gescheitert. Der Minister des Innern hat die nachgeordneten Stellen angewiesen darauf hinzuwirken, dass die Abschätzungskommissionen unberechtigten Forderungen der geschädigten Grundbesitzer schärfer entgegen treten.

Um bei den Herbstübungen der Übertragung ansteckender Krankheiten auf die Truppen vorzubeugen, hat der Kriegsminister in einem Erlass darauf hingewiesen, dass alljährlich während des Manövers oder kurz nach demselben in der Armee Fälle von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Unterleibstypus, Ruhr u. dergl. auftreten, für deren Entstehung meistens Einschleppung aus der Civilbevölkerung als Ursache angesehen werden muss. Dieser Gefahr der Ansteckung mit allen Mitteln zu begegnen, ist um so dringender geboten, als die erkrankten Militärpersonen ihrerseits wieder zu Verschleppungen der Krankheiten in die Garnisonsorte Anlass geben können. Die Truppenteile sind angewiesen worden, Ortschaften und einzelnen Wohnstätten, in denen derartige Krankheiten vorkommen, fernzubleiben. Die Landräte haben deshalb die Ortspolizeibehörden ersucht, ihnen von jedem Fall einer ansteckenden Krankheit der bezeichneten Art ungesäumt Anzeige zu erstatten, damit den Truppenteilen davon rechtzeitig Mitteilung gemacht werden könne.

In der neuen Vorschrift für den Betrieb und die Verwaltung der Truppenküchen ist bei der Anschaffung der Verpflegungsmittel auf die heimische

Landwirtschaft grosse Rücksicht genommen. So ist bestimmt worden, dass in den Truppenküchen nur Kuhbutter, keine Kunstbutter, wie Margarine, verwendet werden darf. Schinken muss von im Inlande geschlachteten Tieren herrühren. Amerikanisches Schmalz darf nicht verwendet werden. Die Verwendung ausländischer Konserven ist untersagt.

Der Kriegsminister hat erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist: 1. jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher dienstliche Erlaubnis besonders erteilt ist, 2. jede andern erkennbar gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale. Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten. Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäss § 6 des Militär-Strafgesetzbuchs und § 38 B. 1 des Reichs-Militärgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bzw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs unterstehen.

Eine Änderung des Exerzier-Reglements für die Infanterie hat der Kaiser angeordnet. Es handelt sich um den Platz der Fahne. Bei der Entwicklung zum Gefecht verbleibt die Fahne bei derjenigen Kompagnie, bei der sie sich befindet. Wird die Kompagnie ins Gefecht eingesetzt, so geht die Fahne mit in Feuerlinie, doch muss unter allen Umständen eine Sektion bei der Fahne bleiben.

Eine Eigentümlichkeit der bayerischen Armee ist wiederum gefallen: Der Generalshut ist abgeschafft und statt dessen der Helm für die Generale eingeführt. Der betreffende Armeebefehl lautet: Seine Königliche Hoheit der Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter dem 9. d. M. zu befehlen geruht, dass die Königlich bayerischen Generale — mit Ausnahme der Generaladjutanten und der Generale à la suite Seiner Majestät des Königs — in Zukunft statt des Hutes den Helm zu tragen haben. Zu ihm gehört zum Gala- und Paradeanzug ein Busch aus weissen und blauen Hahnenfedern. Regimentsinhaber und Generale à la suite von Truppenteilen tragen deren Helm, Sanitätsoffiziere

mit Generalsrang den Helm der Sanitätsoffiziere, zur Gala oder Parade ebenfalls mit Generalsfederbusch. Generale z. D. und a. D. können den bisherigen Hut weitertragen; auch für Generaladjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Als Grund für die Neuerung wird die Ungleichmässigkeit der Kopfbedeckung von Generalen und Offizieren, sowie der Umstand angeführt, dass der Filzhut der Generale schwer und unpraktisch sei und bei Regen sich vollsaugt. Den Partikularisten in Bayern gilt der Vorgang als ein neuer Akt der Verpreussung.

Armee und Geniewaffe.*)

Der unter diesem Titel veröffentlichte Vortrag unseres jetzigen Waffenchefs des Genie giebt seine Ansichten kund, wie die Geniewaffe im Verbande der Waffen zu gebrauchen ist und lässt erkennen, in welchem Geiste sie und ihre Führer zur Kriegsbrauchbarkeit erzogen und ausgebildet werden sollen. Die Schrift ist daher eine allseitig höchst bedeutungsvolle Kundgebung.

Während unsere Geniewaffe bis dahin, übrigens ganz gleich wie in den meisten andern Armeen, alter Traditionen folgend, ziemlich isoliert von den andern Waffen ihre Vervollkommnung förderte, und während bis dahin nur zu oft auf Seite der Truppenführung Verständnis und Neigung fehlte, die Genietruppen zweckgemäss auszunutzen und auf Seite der Genieoffiziere ebenso vielfach jene Denkweise herrschte, welche die Spezialisten zu unbequemen und deswegen bei Seite geschobenen Werkzeugen der Truppenführung macht, soll jetzt, wie diese Schrift klar erkennen lässt, das anders werden.

Die Schrift giebt kund, dass in der Neuauflage der Felddienstinstruktion ein Kapitel vorhanden sein wird „über die Verwendung der Genietruppen“. Durch dieses erhalten die Truppenführer klare Lehre darüber, wie sie diese Truppengattung verwenden sollen und auch können, und den Genieoffizieren wird klar und bestimmt vorgezeichnet, was ihnen und ihrer Truppe obliegt, um die ihnen gebührende, der Gesamtheit erspriessliche Rolle im harmonischen Zusammenarbeiten der Waffen auszufüllen. — Wenn auch hierbei vielleicht der Geniewaffe und ganz besonders ihren Offizieren grösserer Wirkungskreis zugewiesen wird, als durchführbar und ganz einwandfrei ist, so ist dies an dieser Stelle nicht

zu tadeln, im Gegenteil, es muss als das geeignetste Mittel erkannt werden, um zu höchster Leistungsfähigkeit anzuspornen; an andern ist es dann, vorzusorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen und dass das geforderte Streben, möglichst viel zu leisten, nicht den harmonischen Akkord des Zusammenarbeitens stört.

Zwei vortreffliche Grundsätze werden als massgebend für die Führerausbildung der Waffe aufgestellt, die, wenn auch nicht überall im gleichen Masse wie hier, doch allgemeine Gültigkeit haben.

Der erste dieser Grundsätze ist in nachfolgendem Satze enthalten:

„Die Männer, aus denen sich das Offizierskorps der Geniewaffe unseres Milizheeres ergänzt, haben im Wettkampf ihrer bürgerlichen Berufsthätigkeit fortwährend ungleich schwierigere technische Aufgaben zu lösen, als sie sich ihnen in ihrem militärischen Wirken meist bieten werden.

So wenig als unsere Sanitätsoffiziere im Milizdienst ihre grundlegenden medizinischen Kenntnisse erwerben, so wenig kann dieser Dienst Ingenieure im rein technischen Sinne ausbilden. Die grundlegende technische Ausbildung muss von beiden mitgebracht werden, und wird es auch.

Es kann darum erwartet werden, dass unsere Offiziere sich mit der rein technischen Seite ihrer militärischen Ausbildung von Haus aus verhältnismässig leicht abfinden werden und es muss das Hauptgewicht der kurzen Dienstzeit, die uns zur Verfügung steht, auf die Aneignung des militärischen Könnens verwendet werden.“

Der andere lautet:

„Die Genieoffiziere ihrerseits sollen die Bedürfnisse der Truppenführung genügend kennen, um stets mit Anträgen oder vorbereitenden Massnahmen aus eigenem Antrieb deren Absichten entgegenkommen zu können. Zu vorbereitenden Massnahmen ist der Genieoffizier auch ohne Befehl verpflichtet, wo immer es möglich ist, das kommende Bedürfnis vorzusehen.

Es ist weit besser, dass einmal eine Anfrage oder ein Antrag, der dem Truppenführer ungelegen kommt oder überflüssig erscheint, eine zu schroffe Abweisung erfahre, als dass er aus Mangel an Initiative unterlassen werde. Der Genieoffizier darf darum nicht den Gekränkten spielen oder sich abschrecken lassen.“

*) Armee und Geniewaffe. Nach einem Vortrag, gehalten im Offiziersverein der Stadt Bern von Rob. Weber, Oberst, Waffenchef der Genietruppen. Bern, Verlag der Hallerschen Buchdruckerei, 1902.